

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 591/2023-24

19. September 2023

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Michael RAMI,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters
Mag. Dr. Josef MÜLLNER
als Schriftführer,

in der Beschwerdesache der Brita PIOVESAN, Ludlgasse 12c, 4020 Linz, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. Helmut Blum, Mozartstraße 11, 4020 Linz, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 10. Jänner 2023, Z LVwG-153409/36/JS - 153419/3, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.
- II. Die Beschwerde wird dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art. 144 Abs. 2 B-VG). Eine solche Klärung ist dann nicht zu erwarten, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind.

Die vorliegende Beschwerde rügt die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG), auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art. 83 Abs. 2 B-VG) und auf Unversehrtheit des Eigentums (Art. 5 StGG, Art. 1 1. ZP EMRK). Nach den Beschwerdebauptungen wären diese Rechtsverletzungen aber zum erheblichen Teil nur die Folge einer – allenfalls grob – unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen, insbesondere der Frage, ob die Einwendungen des Beschwerdeführers gegen das Bauprojekt zu Recht abgewiesen wurden, insoweit nicht anzustellen.

Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Rechtswidrigkeit der die angefochtene Entscheidung tragenden Rechtsvorschriften, nämlich des Bebauungsplanes Nr. 06-009-01-01 "Tabakfabrik - NeuBau3" der Landeshauptstadt Linz, behauptet wird, lässt ihr Vorbringen vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Planungsermessen der Gemeinde im Raumordnungsrecht die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat:

Es liegt im Planungsermessen des Ordnungsgebers, das von einem Plandokument betroffene Gebiet festzulegen (vgl. VfGH 2.10.2013, V 19/2011), wobei nicht erkennbar ist, dass sich der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz bei der Abgrenzung des Planungsgebietes zur Umsetzung des Gebäude-Ensembles "QUADRILL" als Teil des Projekts "Tabakfabrik Linz" von unsachlichen Kriterien hätte leiten lassen. Entgegen der Beschwerde findet die Änderung des Bebauungsplanes in § 36 Abs. 2 Z 1 Oö. ROG 1994 Deckung (vgl. VfSlg. 18.376/2008), wobei diese nicht schon allein deshalb gesetzwidrig ist, weil sie im Hinblick auf ein konkretes Vorhaben erfolgt (VfSlg. 20.441/2021, mwN). Dem der Verordnung zugrundeliegenden Gemeinderatsbeschluss ist die von § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 geforderte Begründung zu entnehmen; in diesem sowie den Verordnungsakten ist überdies die nach der leg. cit. gebotene Grundlagenforschung ebenso erkennbar wie die vorzunehmende Interessenabwägung (zu den diesbezüglichen Anforderungen etwa VfSlg. 19.980/2015; VfGH 15.3.2023, V 300/2021 ua.). Dass die vom Gemeinderat getroffenen Festlegungen im Widerspruch zum Flächenwidmungsplan, insbesondere zum Grünlandkonzept des Örtlichen Entwicklungskonzeptteiles Nr. 2 der Landeshauptstadt Linz, oder zu den gesetzlichen Vorgaben erfolgt wären, ist nicht erkennbar.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen und sie gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG; zum System der Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof durch den Verfassungsgerichtshof nach Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 vgl. VfSlg. 19.867/2014).

Wien, am 19. September 2023

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführer:

Mag. Dr. MÜLLNER